

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heuer HARTSOFT GmbH

### Teil A: Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Geltung dieser Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche von der Heuer HARTSOFT GmbH (im folgenden nur „HARTSOFT“) erbrachten Leistungen, einschließlich Beratungen und Empfehlungen. Für Folgeverträge gelten diese Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung auch dann, wenn im Einzelfall nicht nochmals auf deren Geltung hingewiesen wird.

#### § 2

#### Leistungsumfang

Art und Umfang der von HARTSOFT zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach den jeweils individuell vereinbarten Leistungsgegenständen.

#### § 3

#### Leistungshindernisse

- (1) HARTSOFT erbringt ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Leistungsunterbrechungen oder –verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Ereignisse, die HARTSOFT die Erbringungen der von ihr versprochenen Leistungen zeitweise oder auf Dauer unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, hat HARTSOFT nicht zu vertreten, es sei denn, HARTSOFT trifft ein Verschulden. Ereignisse in dem vorbezeichneten Sinne sind etwa Streik und Aussperrung, technische Ausfälle bei anderen Betreibern von Telekommunikationsanlagen, -übertragungswegen oder -netzen, Ausfälle bei der Stromversorgung, Naturkatastrophen, Gewaltakte Dritter.
- (2) Führen derartige Ereignisse zur dauernden Unmöglichkeit oder zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung für HARTSOFT, so werden beide Parteien von der Verpflichtung zur weiteren Vertragserfüllung frei. Wird die Leistung nur zeitweise unmöglich, so ist der Kunde berechtigt, die vertraglichen Entgelte entsprechend der Dauer der Unterbrechung bzw. der Schwere der Beeinträchtigung zu mindern.

## § 4

### Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die von HARTSOFT erbrachten Leistungen und Dienste ausschließlich dem Vertragszweck entsprechend zu nutzen. Er hat sich bei der Nutzung jedes Verstoßes gegen Rechtsvorschriften und gegen die vertraglichen Vereinbarungen sowie jedes Missbrauchs zu enthalten. Insbesondere ist er verpflichtet,
  - a) HARTSOFT jede Änderung seiner Verhältnisse oder Nutzungsabsichten anzuzeigen, die für die Erbringung von HARTSOFTS Leistungen erkennbar von Bedeutung sein können;
  - b) den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, z. B. Passworte geheim zu halten oder bei Erfordernis für deren Änderung Sorge zu tragen;
  - c) HARTSOFT von jeder Haftung gegenüber Dritten freizuhalten, die darauf beruht, dass die Nutzung der Leistungen von HARTSOFT durch den Kunden Rechte Dritte oder gesetzliche Vorschriften verletzt.
  
- (2) Ferner obliegt es dem Kunden,
  - a) HARTSOFT die Installation technischer Einrichtungen zu ermöglichen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist;
  - b) Störungen, die ihre Ursache in HARTSOFTS Verantwortungsbereich haben können, HARTSOFT unverzüglich und schriftlich anzuzeigen und alle zumutbaren Maßnahmen zur Verhütung und Minderung von Schäden zu treffen;
  - c) vor der Ausführung von Installations- oder Wartungsarbeiten durch HARTSOFT seine Datenbestände vor dem Verlust zu sichern sowie HARTSOFT ausdrücklich auf ungesicherte Datenbestände hinzuweisen;
  - d) HARTSOFT im Falle technischer Schwierigkeiten auf Verlangen Auskunft über die von ihm zur Nutzung der Software eingesetzten technischen Ausstattung zu erteilen und HARTSOFTS Empfehlungen in dieser Hinsicht Folge zu leisten.

## § 5

### Nutzung durch Dritte

- (1) Die Nutzung der Leistungen und Dienste von HARTSOFT steht ausschließlich dem Kunden und dem von ihm beschäftigten Personal zu. Eine Nutzung durch sonstige Dritte, insbesondere die Übertragung der von HARTSOFT erbrachten Leistungen und Dienste, bedarf der schriftlichen Zustimmung durch HARTSOFT.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, die über seine Arbeitsplätze HARTSOFTS Leistungen nutzen, einzuweisen und ihnen die Einhaltung aller vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser Bedingungen sowie sämtliche Rechtsvorschriften aufzuerlegen. Für ein vertragswidriges Verhalten solcher Personen hat der Kunde im Verhältnis zu HARTSOFT einzustehen.

## § 6

### Abrechnung und Zahlung

- (1) Sämtliche Entgelte sind sofort nach Rechnungszugang fällig. HARTSOFT kann Rechnungen auch elektronisch versenden.
- (2) Ist der Kunde im Verzug mit einer Zahlung, so ist HARTSOFT berechtigt, unbeschadet ihrer weiteren Rechte die Erbringung jeder weiteren Leistung oder Dienste zurückzuhalten. Die weiteren für den Fall des Verzugs gesetzlich vorgesehenen Rechte bleiben hiervon unberührt.

## § 7

### Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Ablieferung der jeweiligen Leistung durch HARTSOFT.
- (2) Für Angaben in Katalogen und Leistungsbeschreibungen übernimmt HARTSOFT keine Garantie. Eine Garantie liegt nur vor, wenn sie ausdrücklich als solche schriftlich bezeichnet wurde.
- (3) Gewährleistungsansprüche für offensichtliche Mängel einer von HARTSOFT erbrachten Leistung sind für denjenigen Zeitraum ausgeschlossen, um den der Kunde die Mängelbeseitigung durch eine verspätete Mängelanzeige (§ 4 Abs. 2 b) verzögert hat.

- (4) Offensichtliche Mängel sonstiger Leistungen sind HARTSOFT innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Erbringung der Leistung bzw. Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Dabei sind die Mängel nach Kräften zu beschreiben. § 377 HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht) findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, für Mängel und Schäden, die entstanden sind,
  - a) weil der Kunde ungeeignete Betriebsmittel bzw. Hardware zur Verfügung gestellt hat,
  - b) weil der Kunde Anweisungen von HARTSOFT, die Benutzungsanleitung oder Wartungsvorschriften nicht beachtet hat,
  - c) weil der Kunde den Vertragsgegenstand fehlerhaft oder unsachgemäß in Betrieb genommen oder gebraucht hat,
  - d) weil der Kunde Fremdkomponenten hinzugefügt hat oder den Vertragsgegenstand sonst wie verändert hat, ohne dafür die Zustimmung von HARTSOFT gehabt zu haben.
- (6) Soweit HARTSOFT zur Gewährleistung verpflichtet ist, erfolgt diese unter Ausschluss aller anderen Gewährleistungsansprüche durch Beseitigung des Mangels, insbesondere Nacharbeit/Nachbesserung. Zeigt HARTSOFT dem Kunden an, dass sie zur Mängelbeseitigung außerstande ist oder schlagen mehr als drei Mängelbeseitigungsversuche bis zum Ablauf eines dem Kunden zumutbaren Zeitraums fehl, hat der Kunde nach seiner Wahl die Rechte auf Herabsetzung des Preises (Minderung) oder Rückgängigmachung bzw. Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist.
- (7) Leistet HARTSOFT aufgrund der Störungsanzeige einen Entstörungsdienst und zeigt sich, dass entweder keine Störung vorlag oder die Störung ihre Ursache ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden hatte, z. B. Bedienungsfehler, Konfigurationsfehler, Mängel der vom Kunden eingesetzten Software (Nichtverträglichkeit) und Hardware oder Leistungsverbinding, ist HARTSOFT berechtigt, dem Kunden den ihr entstandenen Zeitaufwand entsprechend den jeweils geltenden Stundensätzen in Rechnung zu stellen. Dies gilt entsprechend, wenn sich bei der Durchführung des Nachbesserungsversuchs herausstellt, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt.

- (8) Für das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Verträge gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass ein Rücktrittsrecht wegen einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung nur in Betracht kommt, wenn HARTSOFT die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Das Rücktrittsrecht wegen einer in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel lediglich unwesentlich ist. Das gilt entsprechend für das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung.
- (9) Schadenersatzansprüche bestehen nur unter den in § 8 genannten ergänzenden Voraussetzungen.
- (10) Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten.

## § 8 Haftung

- (1) Schadensersatzhaftung von HARTSOFT - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden,
- a) durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des jeweiligen Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist, oder
  - b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- (2) Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit HARTSOFT eine Garantie übernommen haben, sowie für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, sowie für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- (3) Haftet HARTSOFT wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ist die Haftung begrenzt auf einen Schadenersatz von € 50.000 für den jeweiligen einzelnen Schadensfall.
- (4) Für den Verlust von Daten oder deren Wiederherstellung haftet HARTSOFT nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, nicht hätte vermieden werden können.
- (5) HARTSOFT haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelgeschäden und Ansprüche Dritter, einschließlich aus Verletzung von Schutzrechten Dritter.

- (6) Der Nachweis für ein Verschulden von HARTSOFT im Rahmen der Schadensersatzhaftung ist von dem zu führen, der den Schadensersatz begehrt.
- (7) Soweit durch diese Bestimmung die Haftung von HARTSOFT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Beauftragten, Angestellten oder freien Mitarbeitern von HARTSOFT.

## Teil B: Besondere Bestimmungen für Software

Ist Gegenstand der Leistung von HARTSOFT die Entwicklung, der Verkauf oder die Lizenzierung einer von HARTSOFT erstellten Software, so gelten die folgenden Bestimmungen.

### § 9

#### Nutzungsumfang

- (1) Die Software darf ausschließlich auf einem Computer genutzt werden. Erwirbt der Kunde die Software als Komplettsystem, darf es nur auf einem Server und nur für die vorgesehene Anzahl von Arbeitsplätzen genutzt werden.
- (2) Der Kunde erwirbt von HARTSOFT ein einfaches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software im Rahmen des von HARTSOFT angezeigten und individuell vereinbarten Vertragszwecks. Im übrigen verbleiben sämtliche Rechte an der Software, insbesondere das Verbreitungs- und Bearbeitungsrecht, bei HARTSOFT.
- (3) Das Nutzungsrecht umfasst jede dauerhafte oder vorübergehende, ganze oder teilweise Vervielfältigung (Kopieren) der Software durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern zum Zwecke der Ausführung der Software und Verarbeitung von in der Software enthaltenen Daten. Zum Nutzungsrecht gehört auch das Recht zur Ausführung der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test des überlassenen Programms.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, Vervielfältigungsstücke der Software in Originalfassung oder in veränderter oder bearbeiteter Fassung zu verbreiten.
- (5) Eine Dekompilierung der Software ist nur im Rahmen des § 69e UrheberrechtsG zulässig.

- (6) Soweit HARTSOFT lizenzierte Software oder Softwarekomponenten von Dritten liefert, gelten die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Dritten.

## § 10

### Weitergabe der Software und des Benutzerhandbuchs

- (1) Der Kunde ist berechtigt, die Software im Originalzustand und als ganzes zusammen mit dem Benutzerhandbuch und einer Kopie dieses Vertrages an einen nachfolgenden Nutzer abzugeben.
- (2) Diese Berechtigung erstreckt sich nicht auf eine Weitergabe von Kopien oder Teilkopien des Programms und auch nicht auf die Weitergabe der geänderten oder bearbeiteten Fassungen oder davon hergestellten Kopien oder Teilkopien.
- (3) Mit der Abgabe der Software an den nachfolgenden Nutzer geht die Berechtigung zur Nutzung der Software nach Maßgabe dieser Bedingungen auf den nachfolgenden Nutzer über, damit dieser vertraglich an die Stelle des Kunden tritt. Zugleich erlischt die Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Software.
- (4) Mit der Weitergabe hat der Kunde alle Kopien und Teilkopien der Software sowie geänderte oder bearbeitete Fassungen der Software und davon hergestellte Kopien und Teilkopien umgehend und vollständig zu löschen oder auf andere Weise zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für alle Sicherungskopien.

## § 11

### Bearbeitung der Software

- (1) Der Kunde hat das Recht, das Programm zu ausschließlich eigenen Zwecken zu bearbeiten. Die Bearbeitung ist HARTSOFT im Voraus anzuzeigen.
- (2) Bearbeitungen sind nicht zulässig, solange HARTSOFT aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Kunden das Programm wartet und pflegt.

## § 12 Gewährleistung

- (1) Die Parteien stimmen darin überein, dass es nicht möglich ist, Computerprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. HARTSOFT gewährleistet dem Kunden den vertragsgemäßen Gebrauch der Software in Übereinstimmung mit den zwischen den Parteien getroffenen und zum Gegenstand des Vertrages gemachten Abreden der von HARTSOFT herausgegebenen und bei Vertragsschluss gültigen Prospektbeschreibung der Software sowie das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaften.
- (2) Die Software weist einen Fehler auf, wenn die Software die in seiner Leistungsbeschreibung laut Handbuch angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, seinen Lauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, so dass die Nutzung der Software verhindert oder beeinträchtigt wird. Sonstige Mängel sind Unvollkommenheiten der Software, die dessen Funktion nicht beeinträchtigen.
- (3) HARTSOFT gewährleistet, dass die Software auf einem geprüften Datenträger ordnungsgemäß aufgezeichnet ist. ausgenommen hiervon ist vorinstallierte Software.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme der Software.
- (5) Im Falle des Auftretens eines Mangels der Software innerhalb der Gewährleistungsfrist ist der HARTSOFT zur Nachbesserung berechtigt und, soweit dieser nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Gelingt es HARTSOFT nicht, innerhalb einer angemessenen Frist durch Nachbesserung den Mangel zu beheben oder so zu umgehen, dass dem Kunden eine vertragsgemäße Nutzung der Software ermöglicht wird, ist HARTSOFT zur Rücknahme der Software und zum Austausch gegen eine neue, funktionierende Software gleichen Titels verpflichtet. Erweist sich auch diese im Sinne von (1) als nicht brauchbar oder im Sinne von (2) als fehlerhaft oder gelingt es HARTSOFT nicht, die Brauchbarkeit mit angemessenem Aufwand und innerhalb eines angemessenen Zeitraums herzustellen, hat der Kunde oder Nutzer nach seiner Wahl das Recht auf Minderung des Kaufpreises oder Rückgabe der Software und Rückerstattung des Kaufpreises.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, Mängel unverzüglich gegenüber HARTSOFT anzuzeigen.

- (7) Ist HARTSOFT auf Grund vertraglicher Abreden oder gesetzlicher Bestimmungen zur Fehlerbehebung verpflichtet, gehört zur Fehlerbehebung und Mängelbeseitigung die Eingrenzung der Ursache, die Diagnose sowie die Behebung des Fehlers oder, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, die Herstellung der Betriebsbereitschaft der Software durch eine Umgehung des Fehlers.
- (8) Wegen sonstiger Mängel im Sinne von § 12 Abs. (1), die die Funktionen der Software nicht beeinträchtigen, ist der Anspruch des Kunden auf Fehlerbehebung ausgeschlossen.
- (9) Eine weitergehende Gewährleistungspflicht besteht nicht. Insbesondere besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Software den speziellen Anforderungen des Kunden oder Nutzers genügt, soweit diese nicht Gegenstand des Vertrages geworden sind. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl und Nutzung sowie für die damit beabsichtigten Ergebnisse. Es besteht ferner keinerlei Gewährleistung für geänderte oder bearbeitete Fassungen der Software, soweit nicht nachgewiesen wird, dass vorhandene Mängel in keinerlei Zusammenhang mit den Änderungen oder Bearbeitungen stehen.

## Teil C: Schlussbestimmungen

### § 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Vorschrift dieser Bedingung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so bleibt dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Der unwirksame Teil der Bedingung ist durch eine rechtsbeständige Regelung zu ersetzen, die nach Inhalt und mutmaßlichem Parteiwillen der unwirksamen Bedingung wirtschaftlich am nächsten kommt.

### § 14 Gerichtsstand/Anwendbares Recht

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Bremen ist ausschließlicher Gerichtsstand für gegen HARTSOFT gerichtete Klagen oder sonstige gerichtliche Verfahren.

Heuer HARTSOFT GmbH, Mai 2003.